

Straßenreinigungs- gebührensatzung

der Gemeinde Visbek



in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S.575), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S.406) und des §5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41), hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung 26.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 30.09.1986 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.

Als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an Straßen, Wegen, Plätzen und Durchgängen liegen, die in der Anlage A und B zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Visbek aufgeführt sind. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Eigentümer über.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den Teil der Straßenreinigungskosten, die auf die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und auf die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen entfallen.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks – auf halbe Meter abgerundet.
- (3) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront: 0,82 €.

§ 4

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Eigentümer die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Dies gilt sinngemäß für die nach § 2 Abs. 2 dem Eigentümer gleichgestellte Person.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu

bisher	Euro	Vorschlag
20.000 DM	10.225,84 €	10.000,00 €

geahndet werden.

§ 6

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss an die Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr berechnet und mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 01.01.1987 außer Kraft.

Visbek, den 30.09.1986

Gemeinde Visbek

(Wempe)
Bürgermeister

(Hilling)
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung

Die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2001 ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

2. Änderungssatzung

Die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2003 ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.

3. Änderungssatzung

Die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2007 ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.

4. Änderungssatzung

Die 4. Änderungssatzung vom 26.11.2009 ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

5. Änderungssatzung

Die 5. Änderungssatzung vom 22.12.2014 ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

6. Änderungssatzung

Die 6. Änderungssatzung vom 20.12.2016 ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

7. Änderungssatzung

Die 7. Änderungssatzung vom 12.12.2017 ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.